

Informationen
zu den
Rechtsgrundlagen
für Heilpraktiker

Stand: 05.09.2016



Inhaltsübersicht

- A. Rechtlicher Rahmen des Heilpraktikers in Deutschland
 - B. Ausübung der Heilkunde mit Arztvorbehalt
 - C. Rechtsprechungsüberblick über die Pflichten des Heilpraktikers aus dem Behandlungsverhältnis
 - D. Zusammenstellung der relevanten Gesetze zum Heilpraktiker
-

Rechtliche Untersuchung

A. Rechtlicher Rahmen des Heilpraktikers in Deutschland

Das Heilpraktikerwesen ist in Deutschland insbesondere im Vergleich zu den Gesundheitsfachberufen nur wenig reglementiert. Geregelt wird der Heilpraktiker im **Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung** vom 17.2.1939. Das Gesetz beendet die Kurierfreiheit und regelt als Gefahrenabwehrrecht dass Personen, die die Heilkunde berufs- oder gewerbsmäßig ausüben wollen, der Erlaubnis bedürfen. Weitere Regelungen finden sich in der „**Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)**“, sowie in den **Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes** der Länder.

I. Heilpraktikerzulassung

Eine der Erlaubniserteilung vorgehende geregelte Ausbildung zum Heilpraktiker gibt es nicht. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, benötigen Heilpraktiker weder Ausbildung noch praktische Erfahrung. Die Länder haben jeweils eigene Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes erlassen. Im Folgenden wird auf einige der Regelungen im Wege der Rechtsvergleichung eingegangen.

1. Zuständige Behörden

Nach § 3 Abs. 1 der „Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)“ (HeilprGDV) entscheidet die **untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt über die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis**. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne der HeilprGDV sind in NRW bei kreisfreien Städten die Oberbürgermeister und bei Landkreisen die Landräte. Die **Erlaubnisprüfungen** selbst werden **aufgrund der von den Ländern erlassenen Richtlinien** von den zuständigen Gesundheitsämtern

durchgeführt. In NRW ist danach je Regierungsbezirk ein zuständiges Gesundheitsamt bestimmt. Danach ist für den Regierungsbezirk Arnsberg das Gesundheitsamt Dortmund, für Detmold das Gesundheitsamt Minden-Lübbecke, für Düsseldorf das Gesundheitsamt Krefeld, für Köln das Gesundheitsamt Köln und für Münster das Gesundheitsamt Recklinghausen zuständig.

2. Zulassung zur Prüfung

Nach **§ 2 Abs. 1 HeilprGDV** gibt es folgende Voraussetzungen zur Erteilung der Heilpraktikererlaubnis:

- Der Antragsteller muss das **25. Lebensjahr** vollendet haben.
- Der Antragsteller muss die **Hauptschule abgeschlossen** haben.
- Der Antragsteller muss **beruflich zuverlässig** sein. Er muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde bieten.
- Der Antragsteller muss in **gesundheitlicher Sicht** zur Ausübung der Heilkunde befähigt sein.
- Aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt muss sich ergeben, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden **keine Gefahr für die Volksgesundheit** darstellt.

3. Prüfungsmodalitäten und -inhalte

Die Prüfungsmodalitäten sind **nicht einheitlich** geregelt. Allerdings nutzen mittlerweile einige Bundesländer einheitlich vorgegebene Tests, die vom Landratsamt Ansbach (Bayern) gestellt werden.¹ Gemein ist allen Bundesländern, dass sich die Prüfung jeweils in eine **schriftliche** und eine **mündliche Prüfung** aufgliedert, wobei beide Prüfungen jeweils einzeln bestanden werden müssen. Normalerweise müssen 60 Fragen in 2 Stunden schriftlich beantwortet werden.² Bei den mündlichen Prüfungen gibt es zwischen den Bundesländern kleinere Abweichungen. Sie dauert (soweit dies aufgrund teilweise nicht veröffentlichter Richtlinien erkenntlich war) zwischen 45³ und 60⁴ Minuten. Normalerweise wird die Prüfung in Gruppen von bis zu 4 Personen durchgeführt,⁵ teilweise auch einzeln. Die inhaltlichen Prüfungsschwerpunkte variieren zwischen den Bundesländern kaum.⁶ Dies ist sicherlich dem standardisierten Prüfungsverfahren zuzurechnen, das seit einigen Jahren zunehmend von den Ländern genutzt wird. Die Prüfungen beziehen sich **allein auf theoretische Kenntnisse und Fähigkeiten. Eine Überprüfung von praktischen Kenntnissen findet weder in der mündlichen noch in der schriftlichen statt.**

Überprüft werden im Sinne einer Gefahreणाusschlussprüfung:

¹ Aus den Richtlinien ergibt sich, dass dies zumindest auf Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt zutrifft.

² Bsp. Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen; NRW: 3 Stunden.

³ Bsp. Bayern, Bremen.

⁴ Bsp. NRW, Sachsen.

⁵ Bsp. Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen.

⁶ Auch müssen in Sachsen-Anhalt keine Kenntnisse von Naturheilkunde mehr überprüft werden, wie dies 2010 noch im Bundesgesundheitsblatt festgestellt wurde (Bundesgesundheitsblatt 2010, 245, 248).

- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtliche Grenzen der Ausübung der Heilkunde ohne Approbation als Arzt,
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden des Heilpraktikers,
- Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie,
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz- Kreislaufkrankheiten, der degenerativen Erkrankungen, der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie psychiatrischer Erkrankungen,
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation und
- Deutung grundlegender Laborwerte.

4. Teilerlaubnisse

In den letzten Jahren wurden aufgrund höchstrichterlicher Entscheidungen sogenannte Teilerlaubnisse erteilt. Damit wird die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis auf bestimmte Teilbereiche beschränkt. Dies sind insbesondere die **Psychotherapie, Podologie und Physiotherapie**. Der Heilpraktiker für Physiotherapie ist insbesondere für Physiotherapeuten wichtig, da diese nach höchst-

richterlichen Entscheidungen ohne Heilpraktikererlaubnis nur aufgrund von ärztlicher Verschreibungen praktizieren dürfen. Die **Prüfungen für Teilerlaubnisse sind teilweise massiv verkürzt**.⁷ In Nordrhein-Westfalen ist die Prüfung beispielsweise auf das Gebiet der psychologischen Diagnostik, der Psychopathologie, der klinischen Psychologie und des Gesundheitsrechts beschränkt.

5. Fazit

Angesichts der weitreichenden Befugnisse eines Heilpraktikers, die Heilkunde am Menschen ausüben zu dürfen, ist die Prüfung des Gefahrenausschlusses vollkommen unzureichend und des Mangels einer Überprüfung auch praktischer Fähigkeiten fraglich. So wird beispielsweise das Setzen von Injektionsnadeln nicht überprüft, obwohl dies von der heilpraktikerrechtlichen Genehmigung umfasst wird. Auch gibt es keine Überprüfungen spezialisierten Wissens. Ärztliche Standards werden von Heilpraktikern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt.

II. Aufsicht über die Tätigkeit von Heilpraktikern

1. Überwachung gem. §§ 17, 18 ÖGDG

Eine Überwachung und Überprüfung der Tätigkeit von Heilpraktikern findet nur in einem sehr begrenzten Rahmen statt.⁸

⁷ In Hamburg ist die Überprüfung für Heilpraktiker für Psychotherapie beispielsweise auf eine 30-minütige mündliche Prüfung beschränkt. Die Heilpraktikererlaubnis kann sogar ohne Prüfung erteilt werden, wenn eine staatlich geregelte Ausbildung vorliegt. In Hamburg kann dies beispielsweise ein Abschluss der Hochschule für Musik und Theater Hamburg - Institut für Musiktherapie sein.

⁸ Nach § 136 Abs. 2 SGB V wird der G-BA Richtlinien erlassen, nach denen die ärztlichen Dokumentationen stichprobenartig

Gem. § 18 ÖGDG NRW müssen sich Heilpraktiker beim örtlichen Gesundheitsamt **anmelden**, wenn sie ihre Praxis eröffnen. Die Gesundheitsämter sind gem. § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 4 ÖGDG lediglich dazu verpflichtet, die Tätigkeit von Heilpraktikern regelmäßig⁹ und anlassbezogen bezüglich der Einhaltung von Hygienebestimmungen¹⁰ und hinsichtlich ihrer **Berechtigung zur Ausübung eines nichtakademischen Heilberufes und zur Führung von Berufsbezeichnungen zu überwachen**. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben haben die Gesundheitsämter gem. § 28 Abs. 1 ÖGDG Betretungs- und Untersuchungsrechte sowie das Recht zur Probenentnahme und Kopie von Unterlagen. Dass die Ärzteschaft, zumindest die mit einer vertragsärztlichen Zulassung, sich strengen Kontrollen unterziehen muss, während die Heilpraktiker keinerlei Kontrolle, wirkt im Hinblick auf die Ausbildung der Ärzte völlig unverhältnismäßig.

Eine (Berufs-)Aufsicht beinhalten diese Regelungen nicht. Pflichten zur Berufsaufsicht sind nicht vorhanden. Eine (Berufs-)Aufsicht findet nicht statt. Eine darüber hinausgehende Aufsicht findet allenfalls durch freiwillige Berufsverbände statt¹¹ – aber dies auch nur soweit Heil-

überprüft werden (KVB Überwachungen und Begehungen von Arztpraxen durch Behörden, S. 27,

http://www.kbv.de/media/sp/KBV_Begehungen.pdf abgerufen am 17.08.2016), zuletzt aufgerufen am 26.08.2016).

⁹ Allein die Hygieneüberwachung soll gem. § 17 Abs. 2 ÖGDG „regelmäßig“ durchgeführt werden. Ob, in welcher Regelmäßigkeit und welchem Umfang dies geschieht, ist in unbekannt.

¹⁰

<https://www2.duesseldorf.de/gesundheitsamt/gesundheits-schutz/infektionshygiene/arztpraxen.html>.

¹¹ Anders beispielweise bei den Vertragsärzten, die im Einzelfall von den Kassenärztlichen Vereinigungen gem. § 75 Abs. 7 Nr. 1 SGB V beaufsichtigt werden können.

praktiker einem solchen Berufsverband tatsächlich angehören.

In NRW ist das MGPA ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Melde- und Nachprüfungsverfahren (nach § 18 Abs. 2 u. 2 ÖGDG) zu regeln.

2. Überwachung nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht

Abgesehen von ihren spezifisch gesundheitsdienstlichen Aufgaben und Befugnissen, können **Gesundheitsämter** als Ordnungsbehörden auf Grundlage des **allgemeinen Gefahrenabwehrrechts** tätig werden. Gem. § 14 OBG NRW setzt dies voraus, dass eine **Gefahr** vorliegt. Hierfür muss bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für eines der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eintreten. Der Schutz der **öffentlichen Sicherheit** umfasst den Schutz vor Schäden, die entweder Gemeinschafts- oder Individualgütern drohen. Als Individualgut gilt unter anderem auch die Gesundheit. Sollte ein Heilpraktiker die Gesundheit seiner Patienten gefährden, ist folglich die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Das Vorliegen einer **Gefahr** kann jedoch nur bejaht werden, wenn es ausdrückliche Hinweise für diese Gefahr gibt. Irrt sich die Behörde über das Vorliegen einer Gefahr und greift in die Rechte eines Bürgers ein, so handelt die Behörde dann rechtswidrig, wenn sie bereits im Zeitpunkt des Eingriffs wissen musste, dass keine Gefahr vorliegt. Bei einem **Gefahrenverdacht** erhält die Behörde Hinweise, dass eine Gefahr vorliegen könnte. Hier ist die Behörde nach ordnungsrechtlichen Maßstäben grundsätzlich nur zur Erforschung der Gefahr ermächtigt.

Auf den Heilpraktiker bezogen bedeutet dies, dass das Gesundheitsamt nur gegen einen Heilpraktiker vorgehen darf, wenn es **konkrete Hinweise** dafür gibt, dass dieser die Gesundheit seiner Patienten **gefährdet**. Hierbei muss das Gesundheitsamt vorsichtig sein, um nicht in rechtswidriger Weise in die Rechte des Heilpraktikers einzugreifen. Dies kann jedoch erst dann der Fall sein, wenn die Behörde beispielsweise durch Anzeigen oder durch etwaige Überwachungstätigkeiten nach §§ 17, 18 ÖGDG Hinweise darauf bekommt, dass ein Heilpraktiker eine Gefahr darstellt.

3. Rücknahme der Heilpraktikererlaubnis

Wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder **bekannt werden**, die eine Versagung der Heilpraktikererlaubnis anhand der Kriterien des § 2 Abs. 1 HeilprGDV rechtfertigen würde, kann gem. § 7 Abs. 1 HeilprGDV auch eine bereits erteilte Heilpraktikererlaubnis **durch die höhere Verwaltungsbehörde zurückgenommen** werden. Einem Heilpraktiker kann demnach die Heilpraktikererlaubnis entzogen werden, wenn sich aus Tatsachen ergibt, dass ihm die Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere **strafrechtliche Verfehlungen** vorliegen. Ebenso kann sich nachträglich ergeben, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Heilpraktiker entgegen der Vermutung durch ein positives Prüfungsergebnis eine **Gefahr für die Volksgesundheit** bedeutet. Solche Tatsachen könnte das Begehen schwerer Behandlungsfehler darstellen, zumindest wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederholt werden.¹²

In NRW ist die höhere Verwaltungsbehörde die Bezirksregierung. Nach § 7 Abs. 3 HeilprGDV ist vor Zurücknahme

¹² VG Bremen, Urteil vom 26. September 2013 - Az. 5 K 909 / 12.

der Heilpraktikererlaubnis durch die Bezirksregierung eine nach § 4 HeilprGDV benannte **Gutachterkommission** anzuhören. Die Ärztekammer benennt hierzu dem Ministerium Ärztinnen und Ärzte.

B. Ausübung der Heilkunde mit Arztvorbehalt

Das Heilpraktikergesetz regelt das Recht zur Betätigung von Heilpraktikern. Nach § 1 Abs. 2 HPG ist Ausübung der Heilkunde, ist jede „berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheit, Leiden oder Körperschäden am Menschen“.

Voraussetzung für die Erlaubnispflicht nach dem HPG ist, dass Behandlungen ausgeübt werden sollen, die nennenswerte gesundheitliche Schädigungen verursachen können. Folgende Tätigkeit dürfen von Heilpraktikern nicht durchgeführt werden. Diese unterliegen dem sogenannten Arztvorbehalt. Dieser umfasst:

1. Allgemeiner Arztvorbehalt

- Beschneidung des männlichen Kindes § 1631d BGB
- Diagnostische genetische Untersuchung § 7 GenDG
- Entnahme von Organen § 3 TPG
- Geburtshilfe § 4 HebG, hierzu sind auch eine Hebamme oder ein Entbindungshelfer berechtigt
- Geschlechtskrankheiten § 24 IfSG
- Kastration § 2 KastrG
- Konservierung eines menschlichen Embryos sowie einer menschlichen Eizelle, in die bereits eine menschliche Samenzelle eingedrungen oder künstlich eingebracht worden ist § 9 ESchG
- Künstliche Befruchtung § 9 ESchG

- Meldepflichtige und andere Krankheiten § 24 IfSG
- Präimplantationsdiagnostik § 9 ESchG
- Übertragung eines menschlichen Embryos auf eine Frau § 9 ESchG
- Verordnung und Verabreichung von Betäubungsmitteln § 13 BtMG
- Verordnung von verschreibungspflichtigen Medikamenten § 48 AMG
- Weitere, im Zusammenhang mit der RÖV stehende, Behandlungen
- Schwangerschaftsabbruch (Schwangerschaftskonfliktgesetz)

2. Spezieller Arztvorbehalt (Fachärztin/Facharzt)

- Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung zum Betrieb am Menschen § 3 Abs. 3 RÖV (Voraussetzung: Fachkunde im Strahlenschutz)
- Prädiktive genetische Untersuchung § 7 GenDG (Fachärztinnen und Fachärzte für Humangenetik, oder sonstige Ärztinnen und Ärzte, die sich beim Erwerb einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung für genetische Untersuchungen im Rahmen ihres Fachgebietes qualifiziert haben)

C. Rechtsprechungsüberblick über die Pflichten des Heilpraktikers aus dem Behandlungsverhältnis

I. Rechtsprechungsüberblick zur Heilpraktikerhaftung aus dem Patientenverhältnis – Orientierungssätze zu den Entscheidungen der Gerichte

1. Hinweispflicht des Heilpraktikers auf notwendige schulmedizinische Behandlung bei akuter Gesundheitsgefährdung des Patienten (AG Ansbach, Urteil vom 07. Juli 2015 – 2 C 1377/14 –)

Der Kläger, der seit Jahren an einer chronischen Darmentzündung (pancolitis ulcerosa) mit langanhaltenden Diarrhöen, die in Schüben verläuft, leidet, begab sich Anfang 2012 zur beklagten Heilpraktikerin in alternativmedizinische Behandlung. Zuvor befand sich der Kläger in schulmedizinischer Behandlung, in der ihm insbesondere Kortison, Salofalk und Azathioprin verschrieben wurde und zu keiner nachhaltigen Verbesserung seines Gesundheitszustandes führte. Die Beklagte wandte u.a. Bioresonanz und Fußbäder an und führte regelmäßige heilpraktische Therapiesitzungen durch. Der Kläger begehrt Schmerzensgeld wegen einer behaupteten Falschbehandlung durch die beklagte Heilpraktikerin von etwa 5.000 EUR.

Leitsätze:

- Grundsätzlich darf ein Heilpraktiker davon ausgehen, dass ein Patient, der ohne gewünschten Erfolg in "schulmedizinischer" Behandlung war und sich nun an ihn wendet, **sich bewusst von den anerkannten Methoden der "Schulmedizin" ab und zu alternativen Behandlungen hinwendet.**
- Es besteht keine Hinweispflicht des Heilpraktikers auf eine schulmedizinische Behandlung, wenn man aufgrund der jahrelangen Leidensgeschichte des Patienten ihm entsprechende besondere Kenntnisse über seine Erkrankung

unterstellen kann und **er selbst erkennen kann, dass eine schulmedizinische Behandlung erforderlich ist.**

- Etwas anderes kann nur gelten, wenn sich der Patient in einem für den Heilpraktiker erkennbaren akuten Zustand einer erheblichen Gesundheitsgefährdung befindet, der eine umgehende "schulmedizinische Behandlung" erforderlich macht.

2. Ein Heilpraktiker hat in der Anwendung einer invasiven Behandlungsmethode für den Sorgfaltsstandard mindestens eines Arztes für Allgemeinmedizin einzustehen. (OLG Hamm Urteil vom 6. Februar 2012 - Az. I-3 U)

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten aufgrund einer von ihr behaupteten fehlerhaften chiropraktischen Behandlung im Bereich der Halswirbelsäule geltend. Die Klägerin wurde am 17.01.2001 vom Beklagten, der in Russland gelernter Arzt und in Deutschland als Heilpraktiker tätig ist, chiropraktisch behandelt.

Leitsätze:

- Selbst wenn der beklagte Heilpraktiker eine Manipulation mit Impuls durchgeführt hätte und ihm dies als nicht zugelassenem Arzt eigentlich nicht erlaubt gewesen wäre, bedeutet dies noch nicht, dass er einen vorwerfbaren Fehler begangen hat. So muss sich auch der behandelnde Arzt - haftungsrechtlich - nicht auf die seinem Fachgebiet zugeordneten Behandlungsmethoden beschränken; **übernimmt er frei-**

lich Behandlungsmaßnahmen außerhalb seines Fachgebiets, hat er einzustehen für den Qualitätsstandard der übernommenen Aufgabe.

- **Entsprechend muss ein Heilpraktiker in der Anwendung einer invasiven Behandlungsmethode für den Sorgfaltsstandard mindestens eines Arztes für Allgemeinmedizin einzustehen.**
- Deshalb kommt es letztlich nicht darauf an, ob dem Beklagten berufsrechtlich die Durchführung eines Impulses nicht gestattet war; maßgeblich bleibt, **ob er die an einen Arzt zu stellenden Sorgfaltsanforderungen eingehalten hat.**

3. Heilpraktikerhaftung: Dokumentationspflichten nach dem Transfusionsgesetz bei Injektionen eines homöopathischen Eigenblutprodukts (BGH, Urteil vom 17. Januar 2012 – VI ZR 336/10 –, BGHZ 192, 198-204 -)

Die Klägerin ist bei einer Heilpraktikerin in einer sogenannten Eigenbluttherapie und begehrt Schadenersatz und Schmerzensgeld und Schadenersatz mit dem Argument im Rahmen der Heilbehandlung Fremdblut erhalten und sich so mit Hepatitis C infiziert zu haben.

Leitsätze:

- Nach § 28 Fall 2 TFG gelten die **Bestimmungen des Transfusionsgesetzes jedenfalls nicht für Injektionen eines homöopathischen Eigenblutprodukts, da** die Regelung in § 14 des Transfu-

sionsgesetzes in der Fassung vom 10. Februar 2005 (TFG) finde **auf das streitgegenständliche Handeln der Beklagten als Heilpraktikerin keine Anwendung**, weil diese Vorschrift sowie die Richtlinien der Bundesärztekammer zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) vom 19. September 2005 **nur für Ärzte**, nicht aber für Heilpraktiker gälten.

4. War die intramuskuläre Injektion eines Vitaminpräparates nicht indiziert und hätte die Verabreichung einer Spritze durch eine orale Medikamentengabe ersetzt werden können, haftet der Heilpraktiker für die Folgen eines Spritzenabszesses. (OLG Bamberg, Urteil vom 27. November 2000 – 4 U 106/99 –)

Der Heilpraktiker verabreichte eine Spritze mit Vitamin B 12, die nur bei Mangelzuständen sinnvoll und hilfreich ist. Ein betreffender Mangelzustand müsse durch eine Messung des Vitamins im Blut diagnostiziert werden. Eine solche laborgestützte Diagnose hat der Heilpraktiker jedoch pflichtwidrig unterlassen.

- Ein Heilpraktikervertrag ist zustande gekommen, welcher als Dienstvertrag zu qualifizieren sei. **Den Heilpraktiker treffen grundsätzlich die gleichen Sorgfaltsanforderungen wie Ärzte** (vgl. BGH, NJW 1991, 1535). **Diagnosefehler ist dem Heilpraktiker anzulasten.**
- Zitat: BGH
„.....Gleichwohl seien die qualitativen Ausbildungsunterschiede zwischen einem Heilpraktiker ei-

nerseits und einem approbierten Mediziner andererseits für den Durchschnittsbürger **offenbar**. So fordere der Heilpraktikerberuf neben der eingeschränkten staatlichen Prüfung in der Regel lediglich einen abgeschlossenen Hauptschulabschluss, während die ärztliche Ausbildung demgegenüber streng reglementiert sei, wobei neben der allgemeinen Hochschulreife ein mehrjähriges Universitätsstudium, unterbrochen von Praktika, sowie das Durchlaufen des Ausbildungsabschnitts "Arzt im Praktikum" für die sog. Approbation erforderlich sei. Auch dem medizinischen Laien dränge sich daher die Erkenntnis auf, dass eine Behandlung bei einem Heilpraktiker in der Regel prinzipiell mit mehr Risiken behaftet sein werde als bei einem Allgemeinmediziner. Deswegen halte die Kammer im Ergebnis gegenüber einem Schmerzensgeld von 120.000,- DM bei fiktiver Behandlung durch einen approbierten Arzt hier ein solches von nur 90.000,- DM für angemessen.“

- **Der Patient darf vom Heilpraktiker bei einer invasiven Behandlungsmethode wie dem Verabreichen einer Spritze die gleiche Sorgfalt wie von einem Arzt erwarten.**

5. Sorgfaltspflichten des Heilpraktikers bei der Anwendung nicht allgemein anerkannter Therapieformen; Behandlungsfehler durch Öl-Eiweiß-Therapie bei einem Krebspatienten nach einer Darmoperation (OLG Stuttgart, Urteil vom 21. April 1998 – 14 U 25/97 –)

Leitsätze:

- Einem Heilpraktiker ist die Anwendung auch nicht allgemein anerkannter Therapieformen grundsätzlich erlaubt. Er darf lediglich keine Behandlungsformen anwenden, für deren Wirksamkeit Anhaltspunkte völlig fehlen.
- Wer als Heilpraktiker im Rahmen eines Behandlungsverhältnisses einem frisch am Darm operierten Krebspatienten die Anwendung seines Therapiekonzepts empfiehlt und die damit verbundenen Ernährungsanweisungen weitergibt, **übernimmt** auf diese Weise die **therapeutische Verantwortung** und muss deshalb den im konkreten Fall damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren Rechnung tragen.
- **Hat er die erforderlichen Kenntnisse nicht, muss er von der Behandlung Abstand nehmen. Übernimmt er die Behandlung, steht er einem Heilpraktiker gleich, der bei einer invasiven Behandlung den Sorgfaltsstandard jedenfalls eines Arztes für Allgemeinmedizin garantieren muss.**
- Eine Öl-Eiweiß-Kost ("Budwig-Therapie") darf bei einer frisch am Darm wegen eines Ovarialkarzinoms operierten Patientin nicht unmittelbar nach der stationären Behandlung angeordnet werden, da ein sehr vorsichtiger Kostaufbau betrieben werden muss, um die Gefahr von Verletzungen im Operationsgebiet und eines Darmverschlusses zu vermeiden.

6. Behandlung durch einen Heilpraktiker: Aufklärungspflicht vor einer homöopathischen Heilbehandlung (AG Bottrop, Urteil vom 05. März 1996 – 12 C 378/95 –)

Leitsätze:

- **Die Grundsätze der ärztlichen Aufklärungspflicht sind auch auf den Heilpraktiker anzuwenden, jedenfalls soweit sie zu seiner Tätigkeit passen.**
- Bei der Absicht, sich einer homöopathischen Behandlung zu unterziehen, muss der Heilpraktiker daher zunächst den homöopathischen Typ des Patienten feststellen, das Untersuchungsergebnis mit ihm erörtern und ihn über Bedeutung, Auswirkungen und mögliche nachteilige Nebenwirkungen informieren.

8. Haftung eines Heilpraktikers: Grober Behandlungsfehler und Schmerzensgeldanspruch bei Vornahme einer Kniegelenksinjektion ohne vorherige Desinfektion (LG Ansbach, Urteil vom 07. September 1998 – 3 O 1129/96 –)

Leitsatz:

- Ein Heilpraktiker, der eine Injektion in das Kniegelenk ohne vorherige Desinfektion des Injektionsfeldes und ohne hygienische Handdesinfektion durchführt, begeht einen groben Behandlungsfehler, der bei nachfolgender Infektion des Knies und mehreren erforderlichen Operationen einen

Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 40.000 DM begründet.

8. Behandlung eines krebserkrankten Patienten durch einen Heilpraktiker: Aufklärungspflicht; Unwirksamkeit der Behandlungsmethode (OLG München, Urteil vom 26. April 1989 – 27 U 68/88)

Leitsätze:

- Erkundigt sich der Heilpraktiker bei der Herstellerfirma über den möglichen Versand eines von ihm angewandten Arzneimittels und hält er die Vorschriften für den Versand ein, so trifft ihn kein Verschulden, wenn die Wirksamkeit des Arzneimittels durch den Versand beeinträchtigt wird.
- **Dem Heilpraktiker ist auch die Behandlung von Krebspatienten, und zwar auch mit nicht zugelassenen und verschreibungspflichtigen Medikamenten nicht von vornherein verboten.**
- Wählt ein krebserkrankter Patient nach Abbruch fachärztlicher Behandlung bzw. parallel zu dieser eine fachärztliche nicht angewandte Therapie durch einen Heilpraktiker und ist dem Patienten bewusst, dass der Heilpraktiker keine fachmedizinische Kompetenz besitzt, so ist der Heilpraktiker nicht verpflichtet, den Patienten, der sich von der ärztlichen Behandlung abgewandt hatte, auf die überlegenen Therapie- und Diagnosemöglichkeiten von Fachärzten hinzuweisen.
- **Ein Heilpraktiker darf eine Behandlungsmethode dann nicht anwenden, wenn er keinerlei**

Anhaltspunkte für deren Wirksamkeit hat. Allerdings darf hier nicht mit den Maßstäben der Fachmedizin gemessen werden; wer sich in die Behandlung eines Heilpraktikers begibt, wünscht ja gerade eine Therapie jenseits der üblichen Methoden der Fachmedizin. Da die Fachmedizin als wirksam erkannte Heilmethoden selbst anwendet, legt der Patient eines Heilpraktikers Wert auf solche Behandlungsmethoden, deren Wirksamkeit von der Fachmedizin nicht oder nur zum Teil anerkannt wird. Eine Hinweispflicht des Heilpraktikers auf die aus fachmedizinischer Sicht unzureichende Erfolgskontrolle seiner Heilmethoden besteht infolgedessen nicht.

- Grundsätzlich hat auch ein Heilpraktiker seinen Patienten über die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Therapie aufzuklären und womöglich auch darüber, dass er selbst keine Kenntnisse der zu behandelnden Krankheit und keine Erfahrungen mit der Behandlung besitzt.
- Das AMG regelt seinem Zweck entsprechend nur den Verkehr mit Arzneimitteln, wendet sich aber nicht an den behandelnden Arzt oder Heilpraktiker. Insbesondere ist aus dem AMG nicht zu entnehmen, dass Medikamente, die vom Bundesgesundheitsamt nur für bestimmte Krankheiten zugelassen worden sind, nicht auch für die Behandlung anderer Krankheiten eingesetzt werden könnten oder dass ein Heilpraktiker, der sich über das Rezept eines Arztes ein Medikament besorgt hat, dieses nicht anwenden dürfte. **Grenzen der Therapiefreiheit des**

Heilpraktikers ergeben sich insofern nur daraus, dass er keine dem Patienten schädlichen Heilmittel verwenden und wesentlich keine völlig wirkungslosen Heilmittel verabreichen darf.

II. Vertragstypische Pflichten auch des Heilpraktikers beim Behandlungsvertrag

§ 630a BGB

(1) Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.

(2) Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Literatur:

:Lafontaine in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 630a BGB, Rn 248-253;

<https://www.juris.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jpk-BGBPK2GSR0490&psml=jurisw.psml&max=true>

Kernaussagen:

- **Das Gesetz fordere die typischerweise von einem Heilpraktiker zu erwartende fachgerechte medizinische Heilpraktikerbehandlung.** Die Methoden des

Heilpraktikers, insbesondere wo er sich solcher aus der Natur- und Volksheilkunde bedient, sollen in aller Regel risikolos oder wenig belastend sein. Hierauf muss sich der Heilpraktiker in seinem medizinischen Vorgehen einstellen. Die angewandten Methoden dürfen deshalb nicht schädlich sein. Darüber hinaus muss sich der Heilpraktiker der wesentlichen Anwendung völlig wirkungsloser Methoden enthalten. Methoden, die Versuchscharakter haben, sind hingegen zulässig. Zur Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gehört ferner, dass er sich – ähnlich wie ein ärztlicher Berufsanfänger – im Einzelfall jeweils selbstkritisch prüft, ob seine Fähigkeiten oder Kenntnisse ausreichen, um eine ausreichende Diagnose zu stellen und eine sachgemäße Heilbehandlung einzuleiten und bei etwaigen diagnostischen oder therapeutischen Eingriffen alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen beachten zu können. Sind diese Kenntnisse und Fähigkeiten **nicht vorhanden**, dann muss er den Eingriff **unterlassen**. Wenn und soweit ein Heilpraktiker invasive Behandlungsmethoden anwendet, müssen an ihn aber auch bezüglich seines Wissens und seiner Fortbildung die Sorgfaltsanforderungen wie an einen Allgemeinmediziner gestellt werden, der solche Methoden ebenfalls anwendet. Ein Heilpraktiker muss sich des Umstandes bewusst sein, dass der Patient ihm besonders wertvolle Rechtsgüter anvertraut und dass die Anwendung von Methoden außerhalb abgesicherter medizinischer Erkenntnisse mit be-

sonderen Risiken verbunden ist. Wenn er eine solche Behandlung unternimmt, obwohl er nicht über dasselbe Maß von allgemeiner Ausbildung und Fortbildung wie ein Arzt verfügt, muss er die fehlende medizinische Fachkenntnis und Erfahrung durch ein gesteigertes Maß an Vorsicht kompensieren. **Die Heilpraktikererlaubnis bestärkt den Patienten danach in gewisser Hinsicht in der Erwartung, sich in die Hände eines nach heilkundlichen Maßstäben Geprüften zu begeben.** Danach wird der Heilpraktiker zumindest dann eine Überweisung an die Schulmedizin veranlassen müssen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine schulmedizinische Behandlung höhere Erfolgsaussichten bietet und bei ihrem Unterbleiben nicht unerheblicher Schaden für den Patienten droht. Gesteigerte Pflichten bestehen, wenn der Heilpraktiker empfiehlt, eine schulmedizinische Behandlung abzubrechen. Ein solcher Rat wird regelmäßig pflichtwidrig sein. Indem der Behandelnde in die fremde Behandlung eingreift, übernimmt er auch die damit verbundenen Risiken. Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Behandelnde sicherzustellen vermag, dass der Patient den Behandlungsabbruch freiverantwortlich nach umfassender Aufklärung über die Bewertung der Behandlung aus alternativ- und schulmedizinischer Sicht zu wählen vermag.

D. Zusammenstellung relevanter Gesetze zum Heilpraktiker

1. Bundesrecht

- Arzneimittelgesetz – AMG
- Arzneimittelverschreibungsverordnung – AMVV
- Betäubungsmittelgesetz – BTMG
- BGB (§§ 630a ff.)
- Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz
- Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb – UWG
- Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde
- Heilmittelwerbegesetz – HWG
- Heilpraktikergesetz
- Infektionsschutzgesetz
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB
- Medizinproduktegesetz – MPG
- Röntgenverordnung
- StGB
- Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung - ApBetRO)

2. Landesrecht

- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)
- Ordnungsbehördengesetz NRW
- Richtlinien aufgrund der Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz

Düsseldorf, den 05.09.2016

Ärztammer Nordrhein

Rechtsabteilung

Tersteegenstr. 9

40474 Düsseldorf

E-Mail: rechtsabteilung@aekno.de